

Das Internet (K)ein rechtsfreier Raum?

Gesetzeslage

Fehlverhalten im Netz kann rechtliche Konsequenzen haben. Anwendung finden Strafgesetzbuch (StGB), Medien- und Urheberrecht (UrhG). Cybermobbing ist nach Paragraph 107c (StGB) ein eigener Straftatbestand und bei Verurteilung reicht der Strafraum von gemeinnütziger Arbeit über Geldstrafen bis hin zu Gefängnisstrafen (max. 1 Jahr).

AUSSERDEM SIND RECHTLICH RELEVANT:

- Beharrliche Verfolgung (Stalking, § 107a StGB)
- Beleidigung (§ 115 StGB)
- Nötigung (§ 105 StGB)
- Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)
- Üble Nachrede (§ 111 StGB)
- Verleumdung (§ 297 StGB)

Stand: Juli 2020

STALKING

Stalking ist das beharrliche Verfolgen und Nachstellen einer Person (persönlich, telefonisch, im Internet) gegen ihren Willen und über einen längeren Zeitraum. Zum Beispiel: Wenn jemand seine Ex-Freundin über einen längeren Zeitraum täglich 20 Mal anruft, sie mit SMS bombardiert und sie immer wieder vor der Schule abpasst.

BELEIDIGUNG

Beleidigung ist die öffentliche Beschimpfung oder Verspottung einer anderen Person. Zum Beispiel „du fette Sau“, „Bitch“ oder „gestört“.

NÖTIGUNG

Nötigung bedeutet, eine andere Person mit Gewalt oder durch eine gefährliche Drohung zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen. Zum Beispiel: „Wenn du dich von mir trennst, stelle ich Nacktfotos von dir ins Internet.“

DROHUNG

Als gefährliche Drohung gilt die Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre, der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder der gesellschaftlichen Stellung, mit der die andere Person in berechnete Angst versetzt wird. Beispiele: „ich bring dich um“, „wenn ich dich nicht haben kann, wird dich kein anderer mehr haben“, „ich vernichte dich“.

KINDERPORNOGRAFIE

Bilder, Filme oder Ähnliches von geschlechtlichen (sexuellen) Handlungen, in die Minderjährige (unter 18 Jahre) involviert sind, oder die den Fokus auf die Geschlechtsorgane von Minderjährigen haben, fallen rechtlich gesehen unter Kinderpornografie (§ 207a StGB „Pornografische Darstellung Minderjähriger“). Verbreitung und Besitz solcher Bilder sind strafbar. Handys, Tablets etc., auf denen pornografische Darstellungen von Kindern und Jugendlichen gespeichert sind, müssen zerstört werden. In Österreich ist der Besitz kinderpornografischer Darstellungen ebenso wie der Zugriff auf kinderpornografische Darstellungen im Internet strafbar.

Rechtliche Schritte ergreifen – Anzeige bei der Polizei

Um Anzeige zu erstatten, ist es notwendig, Beweise zu sichern und zu sammeln. Als Beweise zählen Fotos, Kommentare, Videos und E-Mails, die durch Downloads, Fotos oder Screenshots gespeichert werden. Die Beweise sollten mit Datum, Zeit und gegebenenfalls Name bzw. Pseudonym beschriftet werden.

Im Vorfeld einer Anzeige bei der Polizei, sollte man eine rechtliche Beratung in Anspruch nehmen. Dies ist bei spezialisierten AnwältInnen und folgenden Beratungsstellen u. a. möglich:

➤ 147 Rat auf Draht

Kostenloser, anonym 24h-Notruf für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen.

147 (ohne Vorwahl)

147@rataufdraht.at

[rataufdraht.at](mailto:147@rataufdraht.at)

› 24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien

01 71719

frauennotruf@wien.at

frauennotruf.wien.at

› Kinder und Jugendanwaltschaft Wien

Alserbachstraße 18

1090 Wien

01 70 77 000

post@jugendanwalt.wien.gv.at

kja.at/site

Bei der Anzeige selbst ist es empfehlenswert sich von einer (erwachsenen) Vertrauensperson begleiten zu lassen. Gefährliche Drohung, Nötigung, Stalking und Cybermobbing sind sogenannte Officialdelikte, das heißt Polizei und Staatsanwaltschaft müssen bei einer Anzeige aktiv werden. Die/der AnzeigerIn trägt kein Kostenrisiko!

Zivilrechtliche Möglichkeiten

Neben der Strafanzeige gibt es auch zivilrechtliche Möglichkeiten, sich gegen TäterInnen zu wehren und auf Unterlassung, Löschung, Widerruf oder Schadenersatz zu klagen. Auch hier empfiehlt sich ein Beratungsgespräch im Vorfeld. Bei der zivilrechtlichen Klage entstehen Kosten für den/die AnklägerIn.

Nach Paragraph 6 im Mediengesetz kann Schadenersatz wegen übler Nachrede, Beschimpfung, Verspottung oder Verleumdung eingeklagt werden.

Wenn Bilder veröffentlicht bzw. verbreitet werden, die von der/dem Betroffenen gemacht wurden, kann u. U. das Urheberrechtsgesetz zur Anwendung kommen. Fotos, die „berechtignte Interessen“ der abgebildeten Person verletzen, etwa bloßstellen oder herabsetzen, dürfen nicht ohne deren Erlaubnis veröffentlicht werden (§ 78 UrhG).

› @Internet Ombudsmann

https://www.ombudsstelle.at/fileadmin/daten/Themenseiten/Mein_Bild_im_Netz/Meine_Fotos_im_Internet_2016.pdf

Hier bekommst du Informationen über die Rechte am eigenen Bild.